

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 192/09 B

L 4 KN 31/06 U (LSG für das Saarland)
S 5 KN 64/05 U (SG für das Saarland)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bergbau-Berufsgenossenschaft,
Hunscheidtstraße 18, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. September 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Mutschler
und Heinz
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts für das Saarland vom 28. Mai 2009 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) weder hinreichend dargelegt noch bezeichnet. Da der Beschluss über eine erfolglose Nichtzulassungsbeschwerde nur kurz begründet werden soll und von einer Begründung abgesehen werden kann, wenn sie - wie hier - nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG), beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise:
- 2 Der Kläger beruft sich auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Die behauptete Verletzung der Amtsermittlungspflicht aufgrund unterbliebener Einholung eines Sachverständigengutachtens und vorweggenommener Beweiswürdigung ist nicht in der gebotenen Weise bezeichnet worden. Es fehlt an der Darlegung eines prozessordnungsgemäßen Beweisantrags, den das LSG übergangen haben könnte. Nach dem Sinn und Zweck des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG ist das Übergehen eines Beweisantrags nur dann ein Verfahrensmangel, wenn das LSG vor seiner Entscheidung darauf hingewiesen wurde, dass der Beteiligte die Amtsermittlungspflicht des Gerichts noch nicht als erfüllt ansieht. Zumindest bei rechtskundig vertretenen Beteiligten muss der Beweisantrag in der abschließenden mündlichen Verhandlung gestellt worden sein (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 20 und 31 sowie BVerfG SozR 3-1500 § 160 Nr 6*). Dass der Kläger bis zuletzt einen Beweisantrag auf amtswegige Ermittlungen gestellt hätte, ist der Beschwerdebegründung indes nicht zu entnehmen.
- 4 Die im Zusammenhang mit der behaupteten Unterlassung einer weiteren Sachverhaltsaufklärung gerügte Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör ist ebenfalls nicht hinreichend bezeichnet. Die in § 160 Abs 2 Nr 3 SGG geregelte Beschränkung von Verfahrensrügen kann nicht über den Umweg über die Vorschriften zum rechtlichen Gehör erweitert werden (*vgl/ BSG vom 21.8.2008 - B 2 U 278/07 B mwN*).



- 5 Soweit der Kläger die Verletzung des § 411 Abs 3 Zivilprozessordnung iVm § 118 Abs 1 Satz 1 SGG wegen nicht durchgeführter Anhörung der Gutachter in der mündlichen Verhandlung rügen sollte, ist der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen, wann und an welcher Stelle er das LSG auf die Notwendigkeit einer solchen Anhörung hingewiesen hätte.
- 6 Im Übrigen beanstandet der Kläger die Beweiswürdigung durch das LSG. Darauf kann eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision jedoch nicht in zulässiger Weise gestützt werden.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)